



---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf, Nr: SI/06GV/2020/79**

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 26.08.2020, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Luise-Reuter-Haus Roggenstorf, 23936 Roggenstorf, Moorer Straße 13

---

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Tagesordnung
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 10.06.2020
- 6 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Roggenstorf **VO/06GV/2020-256**
- 7 Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung **VO/06GV/2020-257**
- 8 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Roggenstorf **VO/06GV/2020-258**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 10 Information zu Beschaffungen Freiwillige Feuerwehr
- 11 Anfragen und Mitteilungen

### Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Gemeinde Roggenstorf

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/06GV/2020-256</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 06.07.2020
		Verfasser: Möller, Doreen
<b>Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Roggenstorf</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
11.08.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf	

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Roggenstorf

### Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2020/2021 für die Gemeinde Roggenstorf wurde durch die Gemeindevertretung am 13.05.2020 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Jahr 2020 wurde am 08.06.2020 erteilt.

#### Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2020 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 70,6% des Planansatzes. Bei den Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer sind Mehrerträge in Höhe von 62,8 T€ zu verzeichnen.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2020 keine Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresultimo zu 40%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 17%, für Zuwendungen und Umlagen zu 55% (die Amtsumlage wurde mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 49% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Beträge für den Schullastenausgleich (62,5 T€) noch nicht gebucht sowie Beträge für diverse Instandhaltungen im Luise-Reuter-Haus (8 T€), die Ansätze für die Instandsetzung des Kriegsdenkmals (7 T€) und die Instandhaltung der Löschteiche Roggenstorf (20 T) wurden noch nicht in Anspruch genommen.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt –276,3 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2020 ein Jahresergebnis von 94,1 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2019 von 54,3 T€.

#### Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2020 42,4%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 36,8%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -42,6 T€ (Plan -196,5) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahrestichtag ein Stand von 22,9% (16,1 T€) erreicht, was hauptsächlich darin begründet ist, dass für geplante Investitionen (Anschaffung Spielplatzgeräte, Errichtung von Buswartehallen und Aufstellflächen an Kreisstraßen) bislang keine Fördermittel bewilligt wurden. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 3,5 % (19,7 T€).

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -3,6 T€ (Plan: -493,8 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz –690,3 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2020 auf -46,2 T€. Die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 450 T€ sind bislang nicht erfolgt. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan -251,1 T€) erfolgte zum 30.06.2020 in Höhe von -48,0 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 438,9 T€. Damit ist die Gemeinde weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde: **Roggenstorf**  
GKZ: **06**

**Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Roggenstorf**Berichtszeitraum: **01.01.2020 bis 30.06.2020**

	Haushaltsansatz		Differenz	
	2020	AO-Soll aktuell		
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	551.500,00	389.656,60	70,65	-161.843,40
1. Steuern und ähnliche Abgaben	332.000,00	263.945,45	79,50	-68.054,55
davon:				
61101.4011 Grundsteuer A	22.700,00	24.108,65	106,21	1.408,65
61101.4012 Grundsteuer B	44.800,00	50.865,40	113,54	6.065,40
61101.4013 Gewerbesteuer	80.000,00	135.371,00	169,21	55.371,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	138.800,00	58.042,64	41,82	-80.757,36
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.900,00	15.446,18	64,63	-8.453,82
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	27.200,00	26.839,35	98,67	-360,65
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	800,00	177,04	22,13	-622,96
9.Zinserträge und sonstige Finanzerträge	16.200,00	16.981,80	104,83	781,80
10. Sonstige laufende Erträge	12.600,00	8.227,14	65,29	-4.372,86
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	827.800,00	295.484,46	35,70	-532.315,54
davon:				
12. Personalaufwendungen	65.600,00	26.540,87	40,46	-39.059,13
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	235.600,00	41.136,95	17,46	-194.463,05
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	101.800,00	0,00	0,00	-101.800,00
16. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des UV, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	12,27		12,27
17. Zuwendungen, Umlagen	358.600,00	199.278,13	55,57	-159.321,87
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	9.700,00	704,99	7,27	-8.995,01
20. Sonstige laufende Aufwendungen	56.500,00	27.811,25	49,22	-28.688,75
<b>laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-276.300,00</b>	<b>94.172,14</b>	<b>-34,08</b>	<b>-370.472,14</b>

**Investitionsrechnung**

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt-ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	70.700,00	0,00	70.700,00	16.176,06	54.523,94
davon:					
36601.23316200-015 Anschaffung von Spielplatzgeräten	11.200,00	0,00	11.200,00	0,00	11.200,00
54201.23316200-008 Errichtung Buswartehallen und Aufstellflächen an Kreisstraßen	26.000,00	0,00	26.000,00	0,00	26.000,00
56101.23316300-020 Errichtung Containerstellplätze	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
61101.20130000 Investitionszuwendungen vom Land	32.300,00	0,00	32.300,00	16.176,06	16.123,94
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	520.800,00	43.770,10	564.570,10	19.756,48	544.813,62
davon:					
11401.09100000-014 Ausstattungsgegenstände Luise-Reuter-Haus	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
11401.09600000-016 Neubau Garagenhalle	0,00	8.974,03	8.974,03	884,24	8.089,79
11401.09600000-032 Einbau einer Absauganlage in das Feuerwehrgerätehaus	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
11402.09100000-010 Kauf Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindearbeiter	35.000,00	32.000,00	67.000,00	6.458,00	60.542,00
12601.09100000-002 Kauf Ausstattung Feuerwehr	23.000,00	0,00	23.000,00	0,00	23.000,00
12601.09100000-030 Neuanschaffung Mannschaftstransportwagen	45.000,00	0,00	45.000,00	0,00	45.000,00
12601.09100000-031 Neuanschaffung Löschwassercontainer	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
36601.09100000-015 Anschaffung von Spielplatzgeräten	19.000,00	0,00	19.000,00	10.267,80	8.732,20
51101.09600000-038 Projekt Smart tau Hus	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
54101.09600000-003 Ausbau der Dorfstraße in der Ortslage Rankendorf	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
54101.09100000-004 Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00	8.000,00
54101.09600000-018 Ausbau "Lübecker Straße" in Tramm	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00

22,8798586

3,49938475

Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen  
GB Finanzen

54101.09600000-019	Ländlicher Wegebau Tramm-Beisendorf	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
54101.09600000-021	Errichtung Verweilplätze für Radfahrer	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
54101.09100000-029	Anschaffung mobiler Geschwindigkeitsanzeige	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
54101.09600000-033	Planung und Umsetzung eines Radwegekonzeptes für die Gemeinde Roggenstorf	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
54101.09600000-035	Ausbau des Dönkendorfer Weges in Rankendorf	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	40.000,00
54201.09100000-007	Erwerb von Papierkörben, Fahrradanlehnbügel, Fahrradständer u.ä.	0,00	0,00	0,00	28,02	-28,02
54201.09600000-008	Errichtung von Buswarteallen und Aufstellflächen an Kreisstraßen	35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	35.000,00
54401.09600000-034	Errichtung von Buswarteallen an Bundesstraßen	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
55101.05800000-036	Errichtung LED- Beleuchtung für Kirchturm	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
56101.09600000-020	Errichtung Containerstellplätze	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
11401.08270000	Auszahlungen für bewegl. Sachen des AV bis 1000€ ohne Ust.	0,00	0,00	0,00	451,50	-451,50
11402.08270000	Auszahlungen für bewegl. Sachen des AV bis 1000€ ohne Ust.	6.000,00	2.796,07	8.796,07	1.314,12	7.481,95
12601.08270000	Auszahlungen für bewegl. Sachen des AV bis 1000€ ohne Ust.	7.300,00	0,00	7.300,00	352,80	6.947,20
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		<b>-450.100,00</b>	<b>-43.770,10</b>	<b>-493.870,10</b>	<b>-3.580,42</b>	<b>-490.289,68</b>

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

Kassenbestand:

genehmigte KK-Linie:

Differenz:

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

Differenz:

30.06.2020
438.905,66 €
50.000,00
-388.905,66
0,00
50.000,00

## Gemeinde Roggenstorf

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/06GV/2020-257</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 23.07.2020
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
11.08.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Roggenstorf, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2016 bereits einen entsprechenden Optionsbeschluss (Wahrnehmung der Option bis 31.12.2020) gefasst.

Der Bundesrat hat mit seiner Zustimmung am 5.6.2020 zu dem Corona-Steuerhilfegesetz den Weg frei gemacht für die Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 UStG vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022. Damit haben die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich entschieden hatten, den neuen § 2 b UStG noch nicht anzuwenden, nun noch einmal zwei Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuerrecht einzustellen. Die Kommunen und ihre Verbände hatten sich für eine weitere Fristverlängerung stark gemacht, weil viele grundsätzliche Fragen zu Beginn dieses Jahres noch nicht geklärt waren und damit absehbar war, dass die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen in vielen Kommunen nicht mehr rechtzeitig zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 (nun bis vor dem 01.01.2023) ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Gemeinde muss sich bis dahin intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art

liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich. Zur Umsetzung der Vorgaben wurde in der Verwaltung ein ämterübergreifendes Projekt gebildet.

Finanzielle Auswirkungen: zunächst keine finanziellen Auswirkungen, diese werden erst nach Abschluss des Projektes sichtbar

Anlage/n: -keine-

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Roggenstorf

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/06GV/2020-258</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.08.2020 Verfasser: Burmeister
<b>Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Roggenstorf</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
26.08.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

### Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Roggenstorf nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf wahr.

Aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde Roggenstorf seit dem 01. Januar 2014 die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung an die Gemeinde Mallentin (jetzt Stepenitztal) übertragen. Aus diesem Grund ist es nach Rücksprache mit dem Innenministerium notwendig, dass die Gemeindevertretung Stepenitztal den Beschluss über die Schutzzielbestimmung der Gemeinde Roggenstorf anschließend bestätigt.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen

Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

**Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.**

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.
2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.
3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Roggenstorf, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Roggenstorf zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

**Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **A Brandereignis- Gemeinde Roggenstorf**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Roggenstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzten Person.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, **Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Roggenstorf**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
<p>Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- austretende unbekannte Flüssigkeit,</li> <li>- Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage),</li> <li>- Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb,</li> <li>- austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe</li> </ul>	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gefahrgutzug des Landkreises Führungsgruppe Amt Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, <b>nach der GAMS-Regel</b> , einleiten.
<p>Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absperrmaßnahmen,</li> <li>- Durchführung der Menschenrettung,</li> <li>- Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen,</li> </ul>	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Roggenstorf**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselmotorkraftstoff)	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.